Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 21. November 2019, 20.00 Uhr

Mehrzweckhalle Lohren | Fischbach-Göslikon

Gemeinde Fischbach-Göslikon
www.fischbach-goeslikon.ch

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur nächsten Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2019 einladen zu dürfen.

In dieser Broschüre finden Sie in Kürze die Informationen zu den jeweiligen Traktanden der Wintergemeindeversammlung. Die Details zu sämtlichen Traktanden können Sie auf der Homepage der Gemeinde unter www.fischbach-goeslikon.ch abrufen oder herunterladen. Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen ohne Internetanschluss stellt die Gemeindekanzlei auf persönliche, schriftliche oder telefonische Anfrage gerne sämtliche Detailinformationen in Papierform zu.

Herbst 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 2

2. Kreditabrechnung Ausbau Langfohrenstrasse mit Ergänzung der Werkleitungen Wasser und Abwasser 2

3. Genehmigung des Nachtragskredits für die Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland über CHF 20 000 inkl. MwSt. 3

4. Genehmigung des Verpflichtungskredits für die Anschaffung der notwendigen IT-Infrastruktur über CHF 85 000 inkl. MwSt. für die Primarschule Fischbach-Göslikon 4

5. Initiative zur Übernahme der Schülertransportkosten für den Besuch der Bezirksschule Bremgarten 5

6. Genehmigung des Budgets 2020 inklusive Investitionsrechnung mit einem Steuerfuss von 99% 7

7. Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements 14

8. Gesamtrevision des Gebührenreglements in Bausachen 15

9. Auflösung Abwasserverband Fischbach-Göslikon/Niederwil 16

10. Verschiedenes 16

Stimmrechtsausweis 16

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2019

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 liegt während der öffentlichen Auflage vom 6. November bis 21. November 2019 bei der Gemeindekanzlei während der ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf. Das Protokoll wurde von der Finanzkommission geprüft und als in Ordnung befunden.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2019 sei, gestützt auf den Prüfungsbericht der Finanzkommission, zu genehmigen.

2. Kreditabrechnung Ausbau Langfohrenstrasse mit Ergänzung der Werkleitungen Wasser und Abwasser

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2013 wurde für den Ausbau Langfohrenstrasse mit Ergänzung der Werkleitungen Wasser und Abwasser ein Verpflichtungskredit über CHF 681 000 inkl. MwSt. genehmigt.

Kreditabrechnung		
Kreditanteil Teilausbau Strasse	CHF	409 000.00
Total Bruttoanlagekosten	CHF	15 669.35
Kreditunterschreitung	CHF	–393 330.65
Nettoinvestition	CHF	15 669.35
Kreditanteil Wasserleitung	CHF	108 000.00
Total Bruttoanlagekosten inkl. Vorsteuern	CHF	5 820.45
Kreditunterschreitung	CHF	–102 179.55
Total Bruttoanlagekosten exkl. Vorsteuern	CHF	5 389.30
Nettoinvestition	CHF	5 389.30
Kreditanteil Abwasserleitung	CHF	164 000.00
Total Bruttoanlagekosten inkl. Vorsteuer	CHF	8 730.70
Kreditunterschreitung	CHF	–155 269.30
Total Bruttoanlagekosten exkl. Vorsteuer	CHF	8 084.00
Nettoinvestition	CHF	8 084.00

Die Abrechnung schliesst mit Bruttoanlagekosten von CHF 29 142.65. Die Kreditunterschreitung ist darauf zurückzuführen, dass der Ausbau nicht in geplanter Form ausgeführt werden konnte. Es haben sich raumplanerische Veränderungen ergeben (Areal Widacher und Gesamtrevision Nutzungsplanung, Siedlung und Kulturland), die den Ausbau verunmöglichten. Die Honorarrechnung des Ingenieurbüros wird aus diesem Grunde nicht aktiviert, sondern es erfolgt eine ausserplanmässige Direktabschreibung.

Antrag
Die Kreditabrechnung über den Teilausbau der Langfohrenstrasse mit Ergänzung der Werkleitungen Wasser und Abwasser sei zu genehmigen.

3. Genehmigung des Nachtragskredits für die Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland über CHF 20 000 inkl. MwSt.

Im Zusammenhang mit dem Umzonungsverfahren des Gebiets Widacher (Areal der Beerli Holzwaren AG) und aufgrund verschiedener Neuerungen übergeordneter Baunormen ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass die Bau- und Nutzungsordnung und der Kulturlandplan in verschiedenen Punkten an die seither eingetretene Entwicklung angepasst werden muss. Insbesondere soll die Bau- und Nutzungsordnung gemäss der interkantonalen Vereinbarung über die Baubegriffe angepasst werden. Eine umfassende Anpassung des Bauzonenplanes war nicht vorgesehen. An der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2015 haben die Einwohner von Fischbach-Göslikon dem Verpflichtungskredit von CHF 155 000 zur Durchführung einer Totalrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland zugestimmt. An der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 haben die Einwohner von Fischbach-Göslikon den Zusatzkredit von CHF 55 000 inkl. MwSt. genehmigt.

Gemäss der Kostenkontrolle hat sich im Verlauf des Projektes erneut gezeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht genügen wird. Als Auslöser für die Mehrkosten können vorrangig die aussergewöhnlich hohe Anzahl an eingegangenen Mitwirkungen sowie der Vorprüfungsbericht des Kantons genannt werden. Daraus hat sich, neben einem entsprechend höheren grundsätzlichen Aufarbeitungsaufwands auch eine wesentlich umfassendere Diskussion in der Planungskommission ergeben sowie der Bedarf weiterer Abklärungen mit den kantonalen Fachstellen. Weiter führen die nun getroffenen Entschlüsse zu einer zusätzlichen kantonalen Vorprüfung.

Aus diesem Grund wird ein Zusatzkredit von CHF 20 000 inkl. MwSt. beantragt, sodass die Planung fortgeführt werden kann.

Antrag
Der Zusatzkredit für die Fertigstellung der Gesamtrevision der allgemeinen Nutzungsplanung Siedlung und Kultur sowie des kommunalen Gesamtplans Verkehr über CHF 20 000 inkl. MwSt. sei zu genehmigen.

4. Genehmigung des Verpflichtungskredits für die Anschaffung der notwendigen IT-Infrastruktur über CHF 85 000 inkl. MwSt. für die Primarschule Fischbach-Göslikon

Die Digitalisierung prägt die Gesellschaft (Wirtschaft, Politik und Kultur) sowie die persönliche Lebenswelt. Die Bedeutung von digitalen Medien und Computertechnologien als Werkzeuge zur Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Informationen nimmt nach wie vor zu. Der Aargauer Lehrplan Volksschule gilt ab 1. August 2020. Er basiert auf dem Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21) und beinhaltet das Modul «Medien und Informatik». Digitale Medien werden in der Schule als didaktische Mittel für die Gestaltung eines zeitgemässen, differenzierenden Unterrichts eingesetzt. Zunehmend entstehen Lern- und Testsysteme sowie Lehrmittel, die ganz oder teilweise auf elektronischen Ressourcen aufbauen und dementsprechend eine technologische Ausstattung an den Schulen erfordern.

Gemäss § 53 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) sind die Gemeinden verantwortlich für die Beschaffung und den Unterhalt des Mobiliars, der Lehrmittel und der Schuleinrichtungen. Zur Schuleinrichtung gehören auch die technische bzw. digitale Ausstattung und die damit verbundenen Supportleistungen innerhalb der Schule. (Auszug aus Handreichung BKS: Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) an der Volksschule, Stand 19. Februar 2019)

Die Schule Fischbach-Göslikon verfügt seit 2016 über ein IT-Konzept, welches das nötige Inventar und die Anschaffungen beschreibt. Das Konzept wurde in diesem Sommer von der Schule in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Imedias (Fachhochschule Nordwestschweiz) überarbeitet und an den neuen Anforderungen gemäss Lehrplan 21 ausgerichtet. Im Rahmen des neuen Konzeptes Medien und Informatik wurde unter anderem nachfolgender Anschaffungsplan ausgearbeitet:

Plan über die Neu- und Ersatzbeschaffungen

2020 Ersatz PC in Schulleitungs- und Schulverwaltungsbüro
Anschaffung 12 Tablets in Sprachzimmer
Anschaffung 18 Tablets für obere Mittelstufe (5./6. Klassen)
Anschaffung 1 PC mit Beamer und Leinwand für Bibliothek Löhrli
Anschaffung 3 Drucker für Klassenzimmer oMS und Sprache
Anschaffung 1 Visualizer

2021 Anschaffung 10 Tablets für Unterstufe/Kindergarten

2022 Ersatz der 9 Tablets Unterstufe/Kindergarten/SHP/DaZ (in Betrieb seit 8 bis 10 Jahren)
Anschaffung 12 Tablets und 2 Drucker für Klassenzimmer untere Mittelstufe (3./4. Klassen)

2023 Anschaffung 10 Tablets Klassenzimmer Unterstufe (1./2. Klassen)

2024 Ersatz Lehrer-PC in allen Schulzimmern
Ersatz Tablets der oMS (Anschaffung 2018/19)

2025 Pause und Überprüfung des Anschaffungsplans für 2026–2032

2026 Turnus Anschaffungsplan seit 2020
(Noch offen, ob im Budget- oder Verpflichtungskreditverfahren)

Gemäss Gemeindegesetz § 90f setzt der Verpflichtungskredit den Höchstbetrag fest, bis zu welchem der Gemeinderat ermächtigt ist, für bestimmte Vorhaben finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken oder solche, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden. Dem gegenüber steht der Budgetkredit gemäss § 90b, wonach der Gemeinderat die Berechtigung erhält, Verpflichtungen einzugehen, und die Bewilligung, die Erfolgs- und Investitionsrechnung im Budgetjahr für den spezifizierten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Die Gemeinde ist gemäss Schulgesetz verantwortlich für die Beschaffung und den Unterhalt des Mobiliars, der Lehrmittel und der Schuleinrichtungen. Mit dem nun dem Gemeinderat vorliegenden überarbeiteten IT-Konzept hat die Schule eine Richtlinie geschaffen, wie der gesetzliche Auftrag im Hinblick auf die Beschaffung, den Unterhalt und den Einsatz der IT-Infrastruktur der Schule Fischbach-Göslikon erfüllt werden soll. Der Gemeinderat steht hinter diesem Konzept und beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für die Neu- und Ersatzbeschaffungen der IT-Mittel und der externen Dienstleistungen über CHF 85 000 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Antrag
Der Verpflichtungskredit für die Anschaffung der notwendigen IT-Infrastruktur über CHF 85 000 für die Primarschule Fischbach-Göslikon sei zu genehmigen.

5. Initiative zur Übernahme der Schülertransportkosten für den Besuch der Bezirksschule Bremgarten

Am 24. September 2019 wurde der Gemeindekanzlei das Initiativbegehren eingereicht, wonach die Einwohnergemeindeversammlung über die Übernahme von 80 % der Schülertransportkosten für den Besuch der Bezirksschule Bremgarten ab Schuljahr 2019/20 beschliessen soll.

Für das Zustandekommen einer Initiative werden mindestens 107 Unterschriften benötigt. Der Gemeindekanzlei wurden total 142 gültige Unterschriften eingereicht. Der Gemeinderat hat am 30. September 2019 das Zustandekommen des Initiativbegehrens festgestellt.

Die Strecke
Von Fischbach-Göslikon fährt man auf verschiedenen Wegen, schlussendlich aber über die Fohlenweidstrasse nach Bremgarten, durch die Altstadt zum Schulhaus. Die Strecke ist je nach Startpunkt und Weg zwischen 3,4 und 5,2 km lang. Es sind keine übermässigen Höhenunterschiede zu bewältigen. In den Quartieren und durch die Altstadt ist mit mässigem Verkehr zu rechnen. Auf der Fohlenweidstrasse hat es schnell fahrende Autos, es gibt keinen separaten Radweg und es fahren auch Militär- und Kipplastwagen regelmässig auf der Strecke. Für einen Radfahrer ist der Weg in rund 20 Minuten zu bewältigen.

Die Kosten
Ein Jahresabonnement nach Bremgarten kostet CHF 603. Bei aktuell 15 Schülern aus Fischbach-Göslikon ergeben sich daraus jährliche Kosten von CHF 7 236, wenn die Gemeinde 80 % der Transportkosten übernimmt.

Was machen die Anderen

Arni	Die Transportkosten der Bezirksschüler sowie der Sekundar- und Realschüler werden übernommen. (>5 km nach Bremgarten, <5 km nach Jonen)
Eggenwil	Die Transportkosten der Bezirksschüler werden zu ⅔ übernommen. (<5 km nach Bremgarten)
Jonen	Die Transportkosten der Bezirksschüler werden übernommen. (>5 km nach Bremgarten)
Künten	Die Transportkosten der Bezirksschüler werden übernommen. (+/–5 km nach Bremgarten)
Niederwil	Übernimmt keine Transportkosten. Schüler haben die Wahl zwischen Bezirksschule Bremgarten (>5 km), Mellingen (>5 km) und Wohlen (<5 km).
Oberlunkhofen	Die Transportkosten der Bezirksschüler werden übernommen. (>5 km nach Bremgarten)
Rottenschwil	Die Transportkosten der Bezirksschüler werden zu ⅘ übernommen. (>5 km nach Bremgarten)
Unterlunkhofen	Übernimmt keine Transportkosten. (<5 km nach Bremgarten)
Zufikon	Übernimmt keine Transportkosten. (<5 km nach Bremgarten)

Begründung der Initianten

Der Schulweg für den Besuch der Bezirksschule in Bremgarten mit dem Fahrrad ist aufgrund der mangelnden Verkehrssicherheit nur sehr bedingt zumutbar. Die Strecke über die Fohlenweid mit einem langen Waldstück im Militärgebiet ist während vielen Zeiten des Jahres kein sicherer Schulweg (schnelle Autos, Lastwagen, Militärfahrzeuge). Die Strecke entlang der schnell befahrenen Hauptstrasse ist ebenfalls keine sichere Alternative. Gemeinden mit einem vergleichbaren oder kürzeren Schulweg (z. B. Künten oder Eggenwil) beteiligen sich seit längerer Zeit an diesen Kosten. Dies unabhängig von der vom Kanton als Richtwert angegebenen Distanz von 5 km. Die Sicherheit z. B. am frühen Morgen und am späten Nachmittag in den Herbst- und Wintermonaten und die Zumutbarkeit eines Schulweges z. B. in der Mittagspause kann nicht einfach nur anhand der Distanz und des Höhenunterschiedes bewertet werden.

Haltung des Gemeinderates

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Gemäss Schulgesetz erleichtern die Gemeinden den auswärtigen Schulbesuch durch die Übernahme von notwendigen Transportkosten. Einem Entscheid des Verwaltungsgerichts ist zu entnehmen, dass von den Kosten eines Jahresabonnements nur 80% übernommen werden, weil das Abonnement auch ausserhalb des Schulbesuches benutzt werden kann.

Ob die Kosten für die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu entschädigen sind oder ob der Schulweg mittels Fahrrads zumutbar ist, hängt von der Distanz und der Art des Weges (Topografie, Verkehrsaufkommen) ab. Bezüglich der Länge des Schulweges besteht ein Entscheid des Verwaltungsgerichts. Als Richtwert gelten 5 km. Zumutbar ist auch eine längere Distanz bei geringer Höhendifferenz.

Die Strecke mit dem Fahrrad von Fischbach-Göslikon nach Bremgarten beträgt 3,4 bis 5,2 km und sollte mit dem Fahrrad in ca. 20 Minuten zu bewältigen sein. Mit dem Auto fährt man 10 Minuten, mit dem Bus 13 Minuten. Der Schulweg durch Fischbach-Göslikon führt durch Quartierstrassen, die schnell befahrene Hauptstrasse kann umgangen werden, indem die Schüler entlang der Fohlenweidstrasse durch den Wald fahren. Auf der Strecke sind keine erheblichen Höhendifferenzen zu bewältigen.

Empfehlung des Gemeinderates

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat, den Antrag zur Übernahme der Schülertransportkosten abzulehnen.

Antrag Initiativkomitee

Die Schülertransportkosten für den Besuch der Bezirksschule Bremgarten sollen ab Schuljahr 2019/2020 zu 80% von der Gemeinde übernommen werden.

6. Genehmigung des Budgets 2020 inklusive Investitionsrechnung mit einem Steuerfuss von 99%

Allgemeines
Mit dem Budget 2020 wird ein Aufwandüberschuss von CHF 121 850 bei einem Steuerfuss von 99% veranschlagt. Dieser Betrag kann durch einen Rückzug aus dem Eigenkapital gedeckt werden.

Seit der Einführung der neuen Rechnungslegung für Gemeinden (HRM2) im Jahre 2014 können Überschüsse Ende Jahr nicht mehr als vorausgenommene Abschreibungen gebucht werden, sondern werden im Eigenkapital verbucht. Bei der Steuerfuss-Festlegung kann der Gemeinderat dank der Finanzplanung flexibler auf geplante und dann doch nicht ausgeführte Investitionen reagieren, da mögliche Abschreibungen die Erfolgsrechnung belasten. Bei ausgeführten Investitionen erfolgt die Abschreibung ein Jahr nach Inbetriebnahme und wird linear auf die Nutzungsdauer abgeschrieben (z.B. Gemeindehaus auf 35 Jahre). Die geplanten Kosten für den Schulraum, welche noch im letzten Finanzplan eine Steuersenkung verunmöglichten, werden nun nicht anfallen, da für die kommenden Jahre mit dem bestehenden Schulraum gearbeitet werden kann. Für notwendige bauliche Massnahmen an den bestehenden Schulhäusern sind lediglich CHF 300 000 im Finanzplan. In den vergangenen Jahren konnte wegen der vergleichsweise geringeren Aufwände und wegen ausserordentlicher Steuererträge Eigenkapital generiert werden. Der Gemeinderat hat entschieden, aufgrund der finanziell guten Situation der Gemeinde den Steuerfuss um 7% auf 99% zu senken und einen Aufwandüberschuss zu budgetieren.

Nettoaufwand – Vergleich

	Nettoaufwand in CHF			Abweichung	
	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018	zum Budget 2019	Rechnung 2018
0 + Allgemeine Verwaltung	946 250	979 350	730 249	–3,4%	29,6%
1 + Öffentliche Sicherheit	357 750	324 650	327 368	10,2%	9,3%
2 + Bildung	1 924 400	1 928 550	1 916 941	–0,2%	0,4%
3 + Kultur, Freizeit	94 050	71 050	212 703	32,4%	–55,8%
4 + Gesundheit	241 450	158 750	186 257	52,1%	29,6%
5 + Soziale Wohlfahrt	625 550	707 000	778 249	–11,5%	–19,6%
6 + Verkehr	307 450	279 000	318 428	10,2%	–3,4%
7 + Umwelt, Raumordnung	38 450	34 250	15 685	12,3%	145,1%
8 + Volkswirtschaft	–15 000	–11 400	–15 616	31,6%	–3,9%
9 + Finanzen	–68 300	–66 900	–146 486	2,1%	–53,4%
= Nettoaufwand	**4 452 050**	**4 404 300**	**4 323 778**	**1,1%**	**3,0%**
– Steuern und Finanzausgleich	–4 181 700	–4 223 900	–4 379 286	–1,0%	–4,5%
= Belastbarkeitsquote	**270 350**	**180 400**	**–55 508**	**49,9%**	**–587,1%**
9 – Nettozinsen	–4000	–8 100	–6 842	–50,6%	–41,5%
= Eigenfinanzierungsquote	**266 350**	**172 300**	**–62 349**	**54,6%**	**–527,2%**
– Aufwertungsreserve	–144 500	–151 200	–162 183,80	–4,4%	–10,9%
= – Ertragsüberschuss + Aufwandüberschuss	**121 850**	**21 100**	**–224 533**	**477,5%**	**–154,3%**

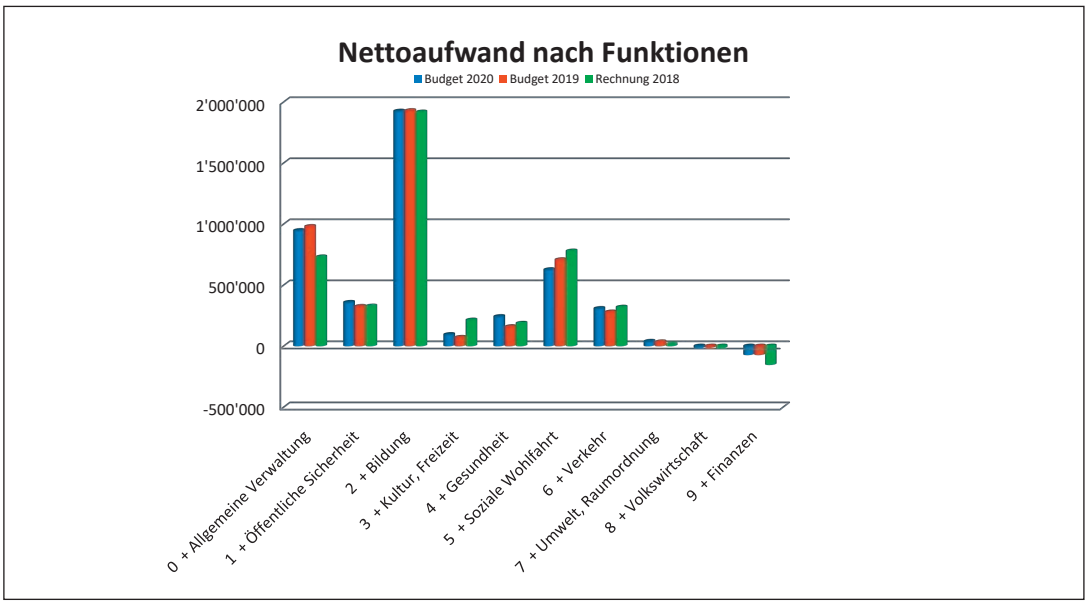

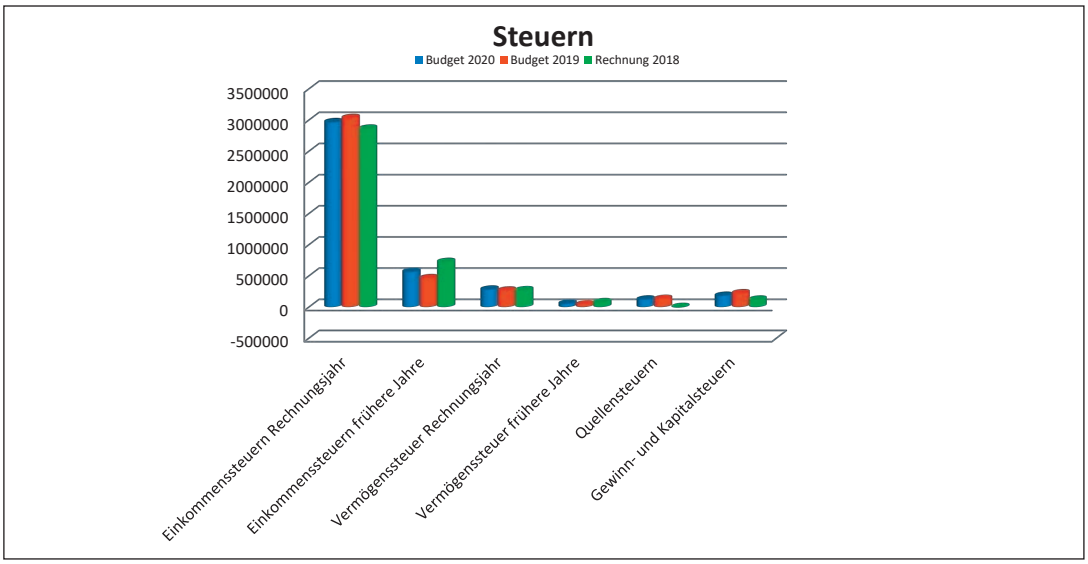

Steuerertrag

Der Steuerertrag 2020 wird mit CHF 4 162 300 budgetiert. Dies bei einem Steuerfuss von 99%. Für die Planung des Steuerertrags 2020 dienten einerseits die Empfehlungen des kantonalen Steueramts bezüglich der wirtschaftlichen Faktoren und der gesetzlichen Änderungen. Andererseits wurden die eigene Bevölkerungsentwicklung sowie allfällige Besonderheiten in unserer Gemeinde berücksichtigt. Ausserdem hat sich der Gemeinderat auf den überarbeiteten Finanzplan gestützt.

Zur Erfolgsrechnung

Allgemeine Verwaltung
Für die nachhaltige Sanierung von sehr alten Akten wird mit Kosten von CHF 5 200 gerechnet. Im Archiv liegen sehr viele Fotos aus früheren Zeiten. Um diese nachhaltig nutzbar zu machen, soll das Fotoarchiv aufgearbeitet werden (Kosten CHF 6 600). Die Umgebungsarbeiten des Gemeindehauses werden durch eine Gartenbaufirma ausgeführt.

Budget	2020	946 250
Budget	2019	979 350
Rechnung	2018	730 249

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
Die Repol kauft eine semistationäre Radaranlage. Aufgrund der aktuellen Situation ist im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes mit höheren Mandatsführungskosten zu rechnen. Bei vermögenden Klienten können die Kosten weiterverrechnet werden. Damit bei Brandfall in den Tiefgaragen von Mehrfamilienhäusern der Zugang für die Feuerwehr gewährleistet ist, werden Schlüsselrohre montiert.

Budget	2020	357 750
Budget	2019	324 650
Rechnung	2018	327 368

Bildung
Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird der Lehrplan 21 eingeführt. Dies bewirkt verschiedene Änderungen im Schulplan. Mit dem neuen Lehrplan werden neue Fächer wie «Medien und Informatik» eingeführt, weshalb die IT-Infrastruktur an die neuen Gegebenheiten angepasst werden muss (siehe separates Traktandum). Die Geräte in der Küche werden ersetzt. Der in die Jahre gekommene Turnhallenboden wird erneuert. Die Arena vor der Turnhalle wird erweitert, damit diese bei schönem Wetter auch für Schulanlässe genutzt werden kann.

Budget	2020	1 924 400
Budget	2019	1 928 550
Rechnung	2018	1 916 940

Kultur, Sport, Freizeit
Die Gemeinde beteiligt sich mit CHF 15 000 an der Renovation der katholischen Kirche.

Budget	2020	94 050
Budget	2019	71 050
Rechnung	2018	212 703

Gesundheit
Die Restkosten Pflege werden fallspezifisch verrechnet. Diese Kosten sind stark ansteigend.

Budget	2020	241 450
Budget	2019	158 750
Rechnung	2018	186 257

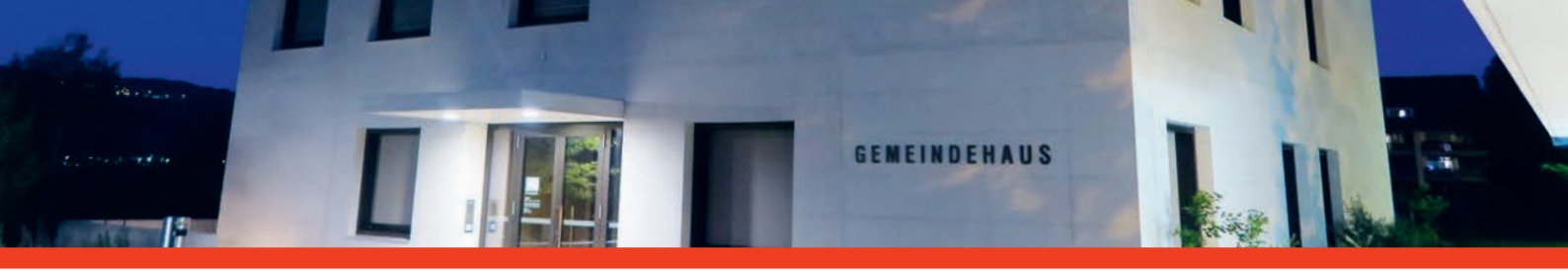

Soziale Sicherheit
Die Bruttoaufwände für die soziale Sicherheit betragen CHF 789 350. Davon werden CHF 395 100 für die Restkosten Sonderschulung und Heimaufenthalt verwendet. Bei der Sozialhilfe können kostenintensive Einzelfälle über einen kantonalen Pool abgerechnet werden. Der Aufwand für die Sozialhilfe reduziert sich dadurch.

Budget	2020	625 550
Budget	2019	707 000
Rechnung	2018	778 249

Verkehr
Ab 2020 soll die Strassenreinigung intensiviert werden, um spätere Schäden an den Strassen zu vermeiden. Hierfür ergeben sich jährliche Mehrkosten von CHF 15 400.

Budget	2020	307 450
Budget	2019	279 000
Rechnung	2018	318 428

Umweltschutz und Raumordnung inkl. Eigenwirtschaftsbetriebe

Wasserwerk: Aufwandüberschuss CHF 32 800;
m^3-Preis 2019 CHF 0.40
Abwasserbeseitigung:
Aufwandüberschuss CHF 75 400;
m^3-Preis 2019 CHF 1.60.
Die m^3-Preise für 2020 werden im Frühling 2020 vom Gemeinderat festgelegt.

Budget	2020	38 450
Budget	2019	34 250
Rechnung	2018	15 685

Abfallwirtschaft: Ertragsüberschuss CHF 9 150.

Volkswirtschaft
Die Ausgaben bewegen sich im üblichen Rahmen.

Budget	2020	–15 000
Budget	2019	–11 400
Rechnung	2018	–15 616

Finanzen und Steuern
Die allgemeinen Gemeindesteuern 2020 werden mit einem Steuerfuss von 99% mit CHF 4 162 300 budgetiert.
Aus dem Finanz- und Lastenausgleich erhält Fischbach-Göslikon CHF 3 000.
Ab dem Jahr 2017 kommt das neu berechnete Modell zur Anwendung, welches die effektiven Mehrabschreibungen im jeweiligen Jahr neutralisiert. Die Entnahmen aus der Aufwertungsreserve dauern dadurch bis ins Jahr 2051. Dann sind die letzten im Jahr 2014 aufgewerteten Anlagen abgeschrieben.
In der Jahresrechnung wird ein Aufwandüberschuss von CHF 121 850 budgetiert. Dieser wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Budget	2020	–4 520 350
Budget	2019	–4 471 200
Rechnung	2018	–4 470 265

Zur Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung dient gleichzeitig als Verpflichtungskontrolle. Bei den bereits gesprochenen Krediten werden im Budget jeweils die geschätzten Jahrestranchen eingesetzt. Es sind auch die Einnahmen zu budgetieren.

Zusammenzug	Budget 2019		Budget 2020	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 + Allgemeine Verwaltung	5 574 000	190 000		
1 + Öffentliche Sicherheit				
2 + Bildung	85 000		40 000	
3 + Kultur, Freizeit				
4 + Gesundheit				
5 + Soziale Wohlfahrt				
6 + Verkehr			300 000	
7 + Umwelt, Raumordnung	1 583 000		20 000	
8 + Volkswirtschaft				
= Einwohnergemeinde	**7 242 000**	**190 000**	**360 000**	**0**

Bildung
Für das Fach «Medien und Informatik» muss die IT-Infrastruktur an die neuen Gegebenheiten angepasst werden (siehe separates Traktandum).

Verkehr
Die Bauarbeiten am Radweg zwischen Fischbach-Göslikon und Gnadenthal-Kreisel werden im Jahr 2020 beginnen.

Umweltschutz und Raumordnung inkl. Eigenwirtschaftsbetriebe
Die 2016 angegangene Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland läuft 2020 weiter, siehe Nachtragskredit. Der Gestaltungsplan Unterdorf wird ausgearbeitet.

Finanzplanung 2019–2023

Investitionsplan (in 1000 CHF)

	Total	2019	2020	2021	2022	2023
Projekte in Bau	748	125	280	343	0	0
Projekte beschlossen	0	0	0	0	0	0
Projekte geplant	2 125	85	845	930	180	85
Total Investitionsprojekte	**2 873**	**210**	**1 125**	**1 273**	**180**	**85**

Projekte im Bau oder beschlossen:
- Radweg K270
- Gestaltungsplan Unterdorf
- Totalrevision BNO

Projekte geplant:
- Schulraumplanung, Umsetzung baul. Massnahmen in den bestehenden Räumlichkeiten
- Ausbau Langfohrenstrasse
- Fussgängersteg Fi-Gö–Künten (neue Brücke)
- Sanierung Wygartenstrasse
- Div. Strassenprojekte

Plan- und Erfolgsrechnung (in 1000 CHF)

	2019	2020	2021	2022	2023
Einwohnerzahl	1 650	1 670	1 740	1 740	1 760
Steuerfuss	106%	99%	99%	99%	99%
Betrieblicher Aufwand	4 914	4 990	4 989	5 070	5 144
Betrieblicher Ertrag	4 729	4 715	4 972	5 075	5 227
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	–185	–275	–17	5	83
Ergebnis aus Finanzierung	13	9	8	7	7
Operatives Ergebnis	**–172**	**–266**	**–9**	**12**	**90**
Entnahme Aufwertungsreserve	151	144	144	143	143
Gesamtergebnis	**–21**	**–122**	**135**	**155**	**233**

Als Ausgangslage für die Finanzplanung dient das Ergebnis oder der mehrstufige Erfolgsausweis.

Die Einwohnerzahlen wurden aufgrund der Bautätigkeit hochgerechnet. Die Steuerentwicklung steht dabei in direktem Zusammenhang.

Beim betrieblichen Aufwand sind der Personal-, der Sachaufwand- und der übrige Betriebsaufwand, die Abschreibungen und die Transferaufwände (Zahlungen an den Kanton, Gemeinden, eigene Werke) enthalten.

Der betriebliche Ertrag beinhaltet die Steuern und die Entgelte sowie die Transfererträge.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit zeigt den Erfolg aus betrieblichem Ertrag minus den betrieblichen Aufwand.

Weiter werden der Finanzaufwand und der Finanzertrag der kommenden Jahre gerechnet und geplant. Daraus resultiert das Ergebnis aus Finanzierung. Aus dem Ergebnis nach betrieblicher Tätigkeit und dem Ergebnis nach Finanzierung resultiert das operative Ergebnis. Dieses Ergebnis dient als langfristiges Mass für die Steuerung des Gemeindefinanzhaushaltes. Die Entnahme aus der Aufwertungsreserve dient dazu, die Mehrabschreibungen infolge Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 «abzufedern». Die Entnahme wird fortgesetzt bis 2051.

Kennzahlen (in 1000 CHF)

	2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Nettoschuld I	693	1 682	2 531	2 225	1 714
Einwohner	1 650	1 670	1 740	1 740	1 760
Nettoschuld I je Einwohner (in CHF)	**420**	**1 007**	**1 455**	**1 279**	**974**
	2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Selbstfinanzierung	223	136	424	486	596
Nettoinvestitionen	210	1 125	1 273	180	85
Selbstfinanzierungsgrad	**106%**	**12%**	**33%**	**270%**	**701%**
	2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
Selbstfinanzierung	223	136	424	486	596
Laufender Ertrag	4 900	4 874	5 130	5 231	5 383
Selbstfinanzierungsanteil	**5%**	**3%**	**8%**	**9%**	**11%**

Die Nettoschuld steigt bei den aktuellen Investitionen nur auf CHF 1 500 im Jahr 2021 an. Die Sanierung der Kantonsstrassen K270/K283 sind in den Jahren 2024–2027 geplant und der Steuerfuss von 99% kann beibehalten werden, sofern keine neuen Investitionen anstehen.

Antrag

Das Budget 2020 der Einwohnergemeinde inkl. Investitionsrechnung mit einem Steuerfuss von 99% sei zu genehmigen.

Weitere Informationen:

Die Details zum Budget können auf der Homepage der Gemeinde www.fischbach-goeslikon.ch (Startseite beachten) heruntergeladen werden. Auf Wunsch kann das Budget in gedruckter Form bei der Abteilung Finanzen bestellt werden.
(E-Mail: finanzverwaltung@fischbach-goeslikon.ch oder Telefon: 056 619 17 74)

7. Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements

Das Wichtigste in Kürze
Das aus dem Jahr 2005 stammende Bestattungs- und Friedhofreglement wurde überarbeitet und auf die heutige Zeit angepasst. Zugrunde lagen ebenfalls die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (Stand 1. Januar 2017) sowie diverse Reglemente von Gemeinden aus der Region.

Am Grundgerüst des Bestattungs- und Friedhofreglements hat sich weitestgehend nichts geändert, die meisten Bestimmungen wurden übernommen und – wo nötig – den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem heutigen Reglement sind formeller, gestalterischer oder rechtlicher Natur und umfassen zudem gewisse Anpassungen im Bereich der Kosten und der gestatteten Masse der Grabmäler.

Was hat sich im Wesentlichen geändert?

Allgemeine Anpassungen inkl. Neugestaltung des Anhangs
Einige Bestimmungen wurden konkretisiert und aktualisiert. Weiter wurde der gesamte Anhang überarbeitet. Im Sinne eines schlank gehaltenen Reglements beschränkt sich der Anhang nur auf die wichtigsten Informationen.

Grabzeichen – Gestaltung und Materialien
Bei der Überarbeitung des Bereichs «Grabzeichen» wurde insbesondere der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen und die Bedürfnisse der heutigen Zeit berücksichtigt. Beispiel: Gemäss Anhang 2 sind neu auch tiefe, aber breitere Grabzeichen erlaubt.

Rechtliche Regelung der Kostenübernahme bei mittellos Verstorbenen
Die Regelung betreffend Übernahme der Bestattungskosten von mittellos Verstorbenen wird in Anlehnung an § 1 der kantonalen Bestattungsverordnung klarer formuliert. Grund: Der Nachlass wird immer häufiger ausgeschlagen und damit die letzte Wohnsitzgemeinde in letzter Instanz kostenpflichtig. Mit der neuen Bestimmung soll die Gemeinde die Möglichkeit erhalten, Angehörige, welche den überschuldeten Nachlass ausgeschlagen haben, zur Tragung der Bestattungskosten in die Pflicht zu nehmen. Mit einer solchen Ergänzung im Reglement kann eine Häufung der Fälle, in denen die Bestattungskosten nicht einvernehmlich den Angehörigen auferlegt werden können, entgegengewirkt werden.

Antrag
Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, das Friedhof- und Bestattungsreglement zu genehmigen.

8. Gesamtrevision des Gebührenreglements in Bausachen

Das Reglement über die Gebühren in Bausachen ist seit 21. November 1996 in Kraft. Es ist klar veraltet und besonders für die Bauvorhaben, welche im vereinfachten Verfahren abgewickelt werden, nicht mehr geeignet. Es fehlt eine klare gesetzliche Grundlage.

An der Gemeinderatssitzung vom 4. Februar 2019 hat der Gemeinderat entschieden, das Reglement zu revidieren.

Wichtige Anpassungen

Bemessungsgrundlage
Als Berechnungsgrundlage für die Baubewilligungsgebühr soll die Baukostenberechnung nach SIA-Norm 416 gelten. Hinzu kommen die Kosten für Umgebungsarbeiten, welche mit der SIA-Norm 416 nicht berücksichtigt würden.

Warum keine Berechnung nach Gebäudeversicherungswert?
Die provisorische Gebühr wird anhand der voraussichtlichen Bausumme errechnet. Die Angaben des Bauherrn werden von der Bauverwaltung auf Plausibilität geprüft und können gegebenenfalls im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens korrigiert werden. Auf die Verrechnung anhand des Gebäudeversicherungswertes wird verzichtet. Die Erfahrung zeigt, dass die Gebäudeversicherungsschätzungen häufig sehr spät vorliegen und eine nachträgliche definitive Abrechnung der Baubewilligungsgebühren mehr Aufwand als Nutzen generiert.

Behandlungsgebühr vereinfachtes Verfahren
Die Behandlungsgebühren für Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren sollen mit einer Pauschalgebühr abgegolten werden können. Durch die Vereinfachung der verwaltungsinternen Prozesse können diese Baugesuchsverfahren für die Verwaltung kostendeckend behandelt werden, ohne dass die Bauherrschaft unverhältnismässig Bewilligungsgebühren zahlen muss.

Reduktion für Grossprojekte
Bei Grossbauprojekten mit einer voraussichtlichen Bausumme von über CHF 4 000 000 kann der Gemeinderat auf Antrag der Bauherrschaft die Gebühren angemessen reduzieren, wenn der effektive Verwaltungsaufwand inkl. Kontrolle und Vollzug erheblich unter den ordentlichen Behandlungsgebühren liegt.

Strassenaufbrüche
Im Reglement wird neu festgehalten, dass die Bauherrschaft bei Strassenaufbrüchen mit einer ME-Messung die saubere Verdichtung des Koffers nachweisen muss. Als Anreiz soll die Gemeinde die Kosten der positiven Messung übernehmen.

Die Kosten für eine ME-Messung betragen rund CHF 350. Der Arbeitsaufwand für eine Aufbruchbewilligung liegt bei maximal einer Stunde Arbeit. Wenn mehrere Aufbrüche zusammen beantragt werden, erhöht das den Verwaltungsaufwand nicht, weshalb in der Gebühr lediglich die Mehrkosten pro Messung berücksichtigt werden müssen.

Antrag
Der Einwohnergemeindeversammlung wird beantragt, das Gebührenreglement in Bausachen zu genehmigen.

9. Auflösung Abwasserverband Fischbach-Göslikon/Niederwil

Ausgangslage
Die Einwohnergemeinden Bellikon, Künten, Niederwil, Remetschwil, Stetten und Fischbach-Göslikon bilden seit 2012 den «Abwasserverband Region Stetten». Bis zur Inbetriebnahme der neuen Verbandsanlagen wurden die Abwässer aus den vorgenannten Verbandsgemeinden in den drei bestehenden Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in Fischbach-Göslikon, Künten und Stetten gereinigt.

Nach Inbetriebnahme der ARA Region Stetten am Standort Stetten wurden die Abwasserreinigungsanlagen in Künten und Fischbach-Göslikon aufgehoben und zurückgebaut. Der bisherige Abwasserverband Fischbach-Göslikon/Niederwil kann aufgelöst werden. Die Sammlung und Reinigung der Abwässer der betroffenen Verbandsgemeinden ist in den Satzungen des «Abwasserverbandes Region Stetten» geregelt.

Nebst der formellen Auflösung der beiden Gemeindeverbände per 31. Dezember 2019 sind die Eigentumsverhältnisse der Verbandsanlagen sowie deren Betrieb und Unterhalt auf den Zeitpunkt der Neuordnung zu regeln. Die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden haben dazu Verträge ausgearbeitet. Diese werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet.

Weitere Informationen:
Die Details zum Vertrag und zur Auflösung des Abwasserverbandes können auf der Homepage der Gemeinde www.fischbach-goeslikon.ch (Startseite beachten) heruntergeladen werden oder auf der Gemeindekanzlei im Rahmen der Aktenauflage eingesehen werden.

Antrag
Der öffentlichrechtliche Vertrag betreffs Auflösung des Abwasserverbandes Fischbach-Göslikon/Niederwil per 31. Dezember 2019 sei zu genehmigen.

10. Verschiedenes

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der
Einwohnergemeindeversammlung
vom 21. November 2019

Herbst 2019

Gemeinde Fischbach-Göslikon